

Verwaltungsgrundsätze
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
für die vorzeitige Zulassung zur Ausbildungsabschlussprüfung
nach § 45 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
bei der Zuständigen Stelle nach dem BBiG
für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (12c)
(VZul-VwGr RPK)

Vom 24. April 2018 - Az.: 12c-604/2002 -

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nach § 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 14 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 113) geändert worden ist, erlässt aufgrund § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 20. März 2018 folgende Verwaltungsgrundsätze:

1. Allgemeines

In der Regel kann eine Auszubildende/ein Auszubildender gemäß § 45 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausnahmsweise vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihr/ihm die/der Auszubildende und die Berufsschule wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen bescheinigen und ein entsprechendes Ergebnis der Zwischenprüfung vorliegt.

2. Sachliche Voraussetzungen

Grundsätzlich muss

- a) der Leistungsstand im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens mit gut (81 Punkte) beurteilt werden; der Auszubildende hat die Auszubildende/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass alle in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Inhalte Gegenstand der Abschlussprüfung sein können;
- b) das letzte Halbjahreszeugnis der Berufsschule für die Fächer, die für die Ausbildungsabschlussprüfung wesentlich sind, im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote gut (2,4) und darf in keinem dieser Fächer schlechtere Noten als befriedigend (3,0) ausweisen; wesentlich sind die maßgebenden Fächer (Erläuterungen hierzu s. Anlage);
- c) das Ergebnis der Zwischenprüfung im Durchschnitt gut (81 Punkte = Note 2,4) sein; dabei darf die Einzelnote (pro Prüfungsfach) in keinem Fach schlechter als befriedigend (67 Punkte = Note 3,4) sein; bei den Fachangestellten für Bäderbetriebe und in den umwelttechnischen Berufen zählt das Gesamtergebnis der Fertigungsprüfung als Einzelnote; die Berufsschule hat den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass der gesamte Inhalt der für die Ausbildungsabschluss-

prüfung wesentlichen Fächer Gegenstand der Prüfung sein kann, auch wenn er während der Ausbildungszeit nicht vermittelt wurde.

3. Zeitliche Voraussetzungen

- a) Folgende Ausbildungszeiten dürfen nicht unterschritten werden:

Bei einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von

2 oder 2 ½ Jahren	12 Monate
3 Jahren	18 Monate
3 ½ Jahren	24 Monate

- b) Die vorzeitige Zulassung kann in der Regel nur zu dem Prüfungstermin erfolgen, der nicht mehr als 6 Monate vor dem Termin liegt, zu dem der Auszubildende nach seinem Ausbildungsvertrag heransteht.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgrundsätze treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die vorzeitige Zulassung zur Ausbildungsabschlussprüfung vom 1. Januar 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2007 außer Kraft.

Anlage

Erläuterungen zu Ziffer 2 Buchstabe b:

1. Verwaltungsfachangestellte(r)

Letztes Halbjahreszeugnis ist hier das Abschlusszeugnis der Berufsschule
Maßgebende Fächer:

- Allgemeine Wirtschaftslehre
- Öffentliches Recht
- Kommunales Finanzwesen I und II
- Rechtslehre

2. Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe

Maßgebende Fächer:

- Rettungs- und Schwimmlehre
- Badebetrieb
- Bädertechnik
- Werkstatt und Labor
- Rettungs- und Schwimmpraxis

3. Umwelttechnische Berufe

(Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice)

Maßgebende Fächer:

- Berufsfachliche Kompetenz
- Wirtschaftskompetenz

4. Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste

Maßgebende Fächer:

- Wirtschafts- und Sozialkunde
- Fachkunde